

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 44

ausgegeben am 19. Februar 1999

Gesetz

vom 18. Dezember 1998

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBL 1988 Nr. 37, in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1996, LGBL 1996 Nr. 64, wird wie folgt abgeändert:

§ 165 Abs. 1

1) Wer Vermögensbestandteile, die aus dem Verbrechen eines anderen herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnisse über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef